

COVID-19 | Finanzielle Maßnahmen in Österreich.



UPDATE 25/11/2020 insbesondere:

- Umsatzersatz Gastronomie/Tourismus
- Umsatzersatz Handel
- Fixkostenzuschuss EUR 800.000
- Eckpunkte des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-StMG) – Initiativantrag am 20.11.2020 eingebracht, noch nicht beschlossen!
- Unterstützungsfonds Non-Profit-Organisation

Disclaimer: Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Überblick. Wer und was?

UNTERSTÜTZUNG	ZIELGRUPPE	ART DER UNTERSTÜTZUNG
<u>Finanzamt</u>	Alle Unternehmer	Stundung, Erleichterungen
<u>ÖGK und SVS</u>	Alle Unternehmer	Stundung, Erleichterungen
<u>Kurzarbeit AMS. Phase 3.</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss an Arbeitgeber
<u>Corona Hilfs-Fonds. Überblick.</u>	Alle Unternehmer	Garantie, Zuschuss, Kredit
<u>Garantien ÖKB</u>	Großunternehmen	Garantie
<u>Garantien AWS</u>	EPU/KMU	Garantie
<u>Garantien ÖHT</u>	KMU Tourismusbranche	Garantie
<u>Fixkostenzuschuss Phase 1</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Fixkostenzuschuss 800.000</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Härtefallfonds WKO</u>	EPU/Kleinstunternehmer	Zuschuss
<u>Härtefallfonds AMA</u>	Landwirtschaft	Zuschuss
<u>Investitionsprämie</u>	Alle Unternehmer	Zuschuss
<u>Konjunkturstärkungsgesetz</u>		
<u>Umsatzersatz</u>	Bestimmte Unternehmer	Zuschuss
<u>Exportgarantie ÖKB</u>	Exportunternehmen	Garantie
<u>Corona Familienhärtefonds</u>	Eltern	Zuschuss
<u>Unterstützungen für Start-Ups</u>	Start-Ups	Förderung, Garantie, Zuschuss
<u>Unterstützungen für Non-Profit-Organisation</u>	Non-Profit-Organisationen	Zuschuss
<u>Nachträgliche Überprüfung von Förderungen</u>	Alle Unternehmer	Überprüfung

Finanzamt. Stundung. Erleichterungen

WER	Steuerpflichtige, die von der COVID-19 Krise betroffen sind
WAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundung oder Ratenzahlung von Abgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundungen, die nach dem 15. März 2020 aufgrund der COVID-19 Krise bewilligt wurden und am 1. Oktober 2020 ausgelaufen sind, wurden automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert (in die automatische Verlängerung werden alle Abgaben einbezogen, die bis zum 25. September 2020 auf dem Abgabekonto verbucht sind). ▪ Für den Fall, dass Abgabenschulden nicht unter die gesetzlich verlängerte Stundung fallen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung zu stellen. ▪ Der Initiativantrag des COVID-19-StMG sieht eine automatische Verlängerung der derzeit bis 15. Jänner 2021 gestundeten Abgaben bis 31. März 2021 vor. Abgaben, die auf demselben Abgabekonto gebucht werden und zwischen dem 26. September und 28. Februar 2021 fällig werden, sind bis zum 31. März 2021 zu entrichten. ▪ Nichtfestsetzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundungszinsen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Festsetzung im Zeitraum 15. März 2020 bis 15. Jänner 2021 (danach beträgt der Stundungszinssatz 2% mit schrittweiser Anhebung) ▪ Säumniszuschläge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Festsetzung für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 31. Oktober 2020 ▪ Verspätungszuschläge <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verspätungszuschläge für nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen wurden bis zum 31. August 2020 automatisch nicht verhängt ▪ Anspruchszinsen für das Jahr 2020 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Festsetzung bei Steuernachzahlungen aus der Veranlagung 2020 ▪ Der Initiativantrag des COVID-19-StMG sieht vor, dass keine Stundungszinsen für Stundungen oder Ratenzahlungen sowie Säumniszuschläge für zu spät entrichtete Abgaben bis 31. März 2021 anfallen. Ebenso ist vorgesehen, keine Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen aus der Veranlagung 2019 festzusetzen.
WIE	mittels Antrag per FinanzOnline bzw teilweise automatisch, nähere Informationen siehe Website
DETAILS	<p>https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html</p> <p>https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html</p>

WER

Steuerpflichtige, die von der COVID-19 Krise betroffen sind

WAS

Steuerbefreiungen

- **Bestimmte Bonuszahlungen** und Zuwendungen für Leistungen werden **steuerfrei** gestellt
 - Corona-Zulagen und Bonuszahlungen an Arbeitnehmer (§ 25 EStG-Einkünfte), die aufgrund der COVID-19 Krise im Kalenderjahr 2020 geleistet werden, sind bis zu EUR 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei
 - Voraussetzung ist, dass diese Zahlungen vom Arbeitgeber aufgrund der COVID-19 Krise geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden
 - Es bestehen keine Einschränkungen auf bestimmte Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten

Befristete Umsatzsteuersenkung

- Zur Unterstützung bestimmter Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Kultur sowie Printmedien und E-Books wird die **Umsatzsteuer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 auf 5% für bestimmte Leistungen gesenkt:**
 - **Restaurantumsätze** (Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken); begünstigt sind auch Speisen und Getränke im gewerblichen Nebengewerbe von Bäckereien, Konditoreien und Fleischhauereien und Ähnlichem.
 - **Hotelleistungen** (Übernachtungen in Hotels, Campingplätzen und anderen Beherbergungsbetrieben)
 - **Publikations- und Kulturbereich** (Printmedien und E-Publikationen, bestimmte Kunstgegenstände)
 - **Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler**, bestimmte **Eintrittsberechtigungen** für zB Theater, Konzerte, Museen, Kinos etc.
- Die Umsatzsteuerreduktion muss nicht an den Kunden weitergegeben werden.
- **Der Initiativantrag des COVID-19-StMG sieht für einen Großteil der Umsätze eine Verlängerung des ermäßigten USt-Satzes bis zum 31. Dezember 2021 vor, die finale gesetzliche Umsetzung bleibt abzuwarten.**

DETAILS

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

WER	Unternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind
WAS	<p>ÖGK</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beitragszeiträume Februar, März und April 2020<ul style="list-style-type: none">▪ Für diese Beitragszeiträume gestundete Beiträge sind bis spätestens 15. Jänner 2021 an die ÖGK zu überweisen▪ Keine Verzugszinsen▪ Ein gesonderter Antrag durch den Dienstgeber ist nicht notwendig▪ Sofern Entrichtung bis 15. Jänner 2021 nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung▪ Offene Beiträge für Februar, März, April 2020 sind ab Februar 2021 in elf gleichen Teilen zu entrichten▪ Keine Verzugszinsen▪ Antrag auf Ratenzahlung erst ab Jänner 2021 möglich (coronabedingte Liquiditätsprobleme sind glaubhaft zu machen)▪ Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020<ul style="list-style-type: none">▪ Möglichkeit von Stundungen für maximal drei Monate und Ratenzahlungen bis längstens Dezember 2021▪ Verzugszinsen fallen an▪ Coronabedingte Zahlungsschwierigkeiten sind glaubhaft zu machen▪ Unterstützung für Betriebe mit Betretungsverbot (iSd COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)<ul style="list-style-type: none">▪ Beiträge für die Beitragszeiträume Oktober, November und Dezember 2020 können gestundet und in Form von Raten entrichtet werden.▪ Möglichkeit besteht auch für Unternehmen, die indirekt von den Auswirkungen der Betretungsverbote betroffen sind.▪ Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, für freigestellte Angehörige einer Risikogruppe (COVID-19-Risiko-Attest) oder für abgesonderte Personen sind generell von Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen. <p>SVS</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zahlungsvereinbarungen und Stundungen▪ Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage▪ Mahnungen und weitere Maßnahmen vorerst ausgesetzt▪ Keine Verzugszinsen
WIE	Formulare auf Website der ÖGK bzw. SVS
DETAILS	ÖGK: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.861138&portal=oegkdportal https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.862668&portal=oegkdportal SVS: https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857964&portal=svsportal

Kurzarbeit AMS. Phase 3. Lockdown 2.

ZIEL	Unverändert - Sicherung der Arbeitsplätze, Liquidität der Unternehmen erhalten, bewährte Fachkräfte sichern
WER	<p>Dienstgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von jeweiliger Betriebsgröße und Branche möglich ▪ Arbeitskräfteüberlasser sind förderbar ▪ Nicht förderbar sind Unternehmen in Konkurs- oder Sanierungsverfahren und Gebietskörperschaften bzw. politische Parteien ▪ Ausländische Dienstgeber ohne Betriebssitz in Österreich sind nach Ansicht des AMS nicht förderbar <p>Dienstnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle arbeitslosenversicherten Dienstnehmer, Lehrlinge und geschäftsführenden Organe, wenn ASVG-versichert, sind förderbar ▪ Nicht förderbar sind Dienstnehmer unter der Geringfügigkeitsgrenze, EPU, Gesellschafter-Geschäftsführer, die keine Dienstnehmer sind
WAS	<p>Anpassungen der KuA Phase 3 durch den Lockdown 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschreitung der Mindest- und Höchstarbeitszeit: Während der Dauer des Lockdowns 2 bzw. des Kalendermonats November 2020 sind 0% Arbeitsleistung möglich. Dadurch ist eine Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung zulässig. Auch Unternehmen, die nur mittelbar vom Lockdown betroffen sind, können während des Lockdowns 2 0% Arbeitsleistung vereinbaren, müssen jedoch im Durchschnitt des gesamten Kurzarbeitszeitraumes die jeweils beantragte „Mindestarbeitsleistung“ von 10% / 30% erreichen. <p>Rückwirkende Anträge auf Absenkung unter 30% Arbeitsleistung sind für somit für alle Unternehmen möglich (unmittelbar und mittelbar betroffene), es erfolgt jedoch eine Einzelfallprüfung durch die Sozialpartnern. Es besteht insbesondere kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Kurzarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftliche Schwierigkeiten: Unternehmen, die Corona-Kurzarbeit ausschließlich für die Zeit des Lockdowns 2 beantragen bzw. vom Lockdown unmittelbar betroffen sind (behördliche Schließung) benötigen keine Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers. ▪ Lehrlingsausbildung: Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung.

Kurzarbeit AMS. Phase 3. Lockdown 2.

WAS

- **Trinkgeldregelung:**

In Kurzarbeit Beschäftigte von Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind, wie Hotellerie und Gastronomie (behördliche Schließung), für die die Regelung des Trinkgeldpauschales gilt, erhalten für die Zeit des Lockdowns 2 bzw für den November 2020 EUR100,- netto pro Monat (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).

- **Dauer**

- Maximal für sechs Monate von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021; eine weitere Verlängerung um bis zu sechs Monate ab 1. April 2021 ist angedacht

WIE

Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe und Sozialpartnervereinbarung per eAMS-Konto wie gehabt. Eine rückwirkende Antragstellung ist ab 1.11.2020 und voraussichtlich bis zum Ende des Lockdowns möglich.

DETAILS

Personalverrechnungsleitfaden: <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html>

SPV ab 1.10.2020: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

Corona Hilfs-Fonds. Überblick.

ZIEL	<p>Rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben</p>
WER	<p>Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretungsverbote, ▪ Reisebeschränkungen oder ▪ Versammlungsbeschränkungen <p>besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind. Zu beachten sind ergänzende Voraussetzungen ua iZm Ausschüttungen und Bonuszahlungen an Geschäftsführer und Vorstände.</p> <p>Antragstellende Unternehmen müssen ihren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich haben und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben. Antragsberechtigte Unternehmen dürfen zum 31. Dezember 2019 grundsätzlich kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewesen sein.</p>
WAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernahme von Haftungen (insbesondere Garantien) durch die COFAG für Verbindlichkeiten eines Unternehmens (gemeinsam auch kurz „Garantien“) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Single-Point of Contact ist die jeweilige Hausbank, Bearbeitung des Antrages erfolgt für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großunternehmen durch die Österreichische Kontrollbank (ÖKB) ▪ Klein- und Mittelunternehmen durch austria wirtschaftsservice (AWS) ▪ Klein- und Mittelunternehmen der Tourismusbranche durch Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) ▪ Gewährung von direkten Zuschüssen und rückzahlbaren Vorschüssen („Direktzuschüsse“) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten und durch Corona Krise verursachten Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren ▪ Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und in Abhängigkeit vom Umsatzausfall des Unternehmens ▪ Gewährung von Direktkrediten in Form von Überbrückungskrediten („Direktkredite“)
WIE	<p>COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB; Single-Point of Contact ist die Hausbank</p>
DETAILS	<p>https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html</p>

Garantien ÖKB.



ZIEL	Erleichterung der Finanzierung von Betriebsmittelkrediten für von der Corona-Krise beeinträchtigte Unternehmen
WER	Großunternehmen (mindestens 250 Beschäftigte oder mehr als EUR 50 Mio. Jahresumsatz und EUR 43 Mio. Bilanzsumme oder mindestens zu 25 % im Eigentum eines Großunternehmens)
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust des halben Grund- oder Stammkapitals (Kapitalgesellschaften) bzw. Verlust der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel (Personengesellschaften)▪ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, keine Insolvenzantragspflicht unter Berücksichtigung der garantierten Finanzierung▪ Bereits erhaltene Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfen▪ Nur bei Großunternehmen: buchwertbasierter Verschuldungsgrad mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0▪ Banken- und sonstiges Finanzierungswesen; Versicherungswesen
WAS	<p>Corona-Hilfsfonds</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 90 % Garantiequote, die sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientiert und wie folgt gedeckelt ist:<ul style="list-style-type: none">▪ Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019 oder▪ Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als die doppelte jährliche Lohnsumme des Unternehmens oder▪ aufgrund gesonderter Begründung: Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist jener Betrag, der erforderlich ist um Liquiditätsbedarf für die kommenden 12 Monate ab Gewährung der Finanzierung zu decken <p>Exportgarantie ÖKB</p> <ul style="list-style-type: none">▪ <u>Siehe Folie 22</u>
WAS NICHT	Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.
WIE	Einreichung des Antrages durch finanzierende Bank bei ÖKB
DETAILS	<p>https://www.oekb.at/export-services/faq-corona-hilfsfonds-grossunternehmen.html</p> <p>FAQ COFAG: https://www.oekb.at/dam/jcr:d827b5fd-d716-4c6a-bb83-a107bafa43a2/COFAG-Ueberbrueckungsgarantien-Details.pdf</p>

Garantien AWS.



ZIEL	Erleichterung der Finanzierung von Betriebsmittelkrediten für von der Corona-Krise beeinträchtigte Unternehmen
WER	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewerbliche und industrielle KMUs nach EU-Definition, EPU, freie Berufe, neue Selbständige▪ Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur▪ KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab einem Finanzierungsbedarf von EUR 4,4 Mio.▪ Großunternehmen mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu EUR 0,5 Mio.
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none">▪ KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bis zu einem Finanzierungsbedarf von EUR 4,4 Mio. (<u>siehe Folie 11 Garantie ÖHT</u>)▪ Je nach Garantiequote: Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition bzw. Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien (EK-Quote < 8 %, fiktive Schuldentilgungsdauer >15 Jahre) negativ erfüllen▪ Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen▪ Banken- und sonstiges Finanzierungswesen; Versicherungswesen▪ Realitätenwesen (zB Bauträger sowie Vermietung & Verpachtung; ausgenommen: Immobilienvermittler/innen und Hausverwaltungen, die förderbar sind)
WAS	Betriebsmittelfinanzierungen von laufenden Aufwendungen sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien: <ul style="list-style-type: none">▪ Corona-Hilfsfonds<ul style="list-style-type: none">▪ Variante 1: Bis zu 100 % Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 500.000: nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten; Laufzeit max. 5 Jahre; kein Garantieentgelt▪ Variante 2: Bis zu 90 % Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 27,7 Mio.: nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten; Laufzeit max. 5 Jahre; Garantieentgelt ab 0,25 % je nach Laufzeit; Kredithöchstgrenzen (Doppelte der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme oder 25% des Gesamtumsatzes, in begründeten Ausnahmefällen höherer Kreditbetrag möglich)▪ Sonstige Garantie<ul style="list-style-type: none">▪ Variante 3: Bis zu 80% Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 1,5 Mio. (URG-Kriterien und De-minimis-Rahmen)
WAS NICHT	Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.
WIE	<ul style="list-style-type: none">▪ Einreichung des Antrages durch finanzierende Bank bei aws▪ Erforderliche Unterlagen: Bankpromesse (Bestätigung KMU-Eigenschaft), Risikoeinschätzung der Bank für einjährige Ausfallswahrscheinlichkeit, Bestätigung der Bank, dass Unternehmen nicht in Schwierigkeiten (100%, 90% Garantiequote) bzw. URG-Kriterien (80% Garantiequote) erfüllt
DETAILS	https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/

Garantien ÖHT.



ZIEL	Erleichterung der Finanzierung von Betriebsmittelkrediten für von der Corona-Krise beeinträchtigte Unternehmen
WER	KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit Mitgliedschaft Tourismus- und Freizeitwirtschaft der WKO (Gastronomie, Hotellerie, Reisebüros, Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie Freizeit- und Sportbetriebe) bis zu einem Finanzierungsbedarf von EUR 4,4 Mio.
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none">▪ KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab einem Finanzierungsbedarf von EUR 4,4 Mio.▪ Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die als Großunternehmen gelten▪ Je nach Garantiequote: Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition bzw. Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien (EK-Quote < 8 %, fiktive Schuldentilgungsdauer >15 Jahre) negativ erfüllen▪ Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen
WAS	Betriebsmittelfinanzierungen von laufenden Aufwendungen sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien: <ul style="list-style-type: none">▪ Corona-Hilfsfonds<ul style="list-style-type: none">▪ Variante 1: Bis zu 100 % Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 500.000: nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten; Laufzeit max. 5 Jahre; kein Garantieentgelt▪ Variante 2: Bis zu 90 % Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 4.400.000: nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten; Laufzeit max. 5 Jahre; Garantieentgelt ab 0,25 % je nach Laufzeit; Kredithöchstgrenzen (Doppelte der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme oder 2 5 % des Gesamtumsatzes)▪ Sonstige Garantie<ul style="list-style-type: none">▪ Variante 3: Bis zu 80 % Garantiequote eines Kredites von bis zu EUR 500.000 (Laufzeit max. 3 Jahre, URG-Kriterien und De-minimis-Rahmen)▪ Variante 4: Bis zu 80% Garantiequote eines Kredites von EUR 500.000 bis 1.500.000 (Laufzeit max. 5 Jahre, URG-Kriterien und De-minimis-Rahmen)
WAS NICHT	Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.
WIE	<ul style="list-style-type: none">▪ Antragstellung erfolgt durch Hausbank über Online-Portal auf Homepage der ÖHT▪ Erforderliche Unterlagen: Betriebsbeschreibungsbogen, Verpflichtungserklärung, Bankpromesse (Bestätigung KMU-Eigenschaft), Jahresabschluss 2018 oder aktueller
DETAILS	https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss Phase 1.

ZIEL	Direktzuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen und dem durch die Corona Krise verursachten Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren
WER	Fixkostenzuschüsse dürfen nur an Unternehmen gewährt werden, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen : <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ▪ Unternehmen übt eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem § 21, 22 oder 23 EStG führt ▪ Unternehmen war vor Corona-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten (Stichtag 31. Dezember 2019) oder über das Unternehmen wurde zum Zeitpunkt des Antrages weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt (in diesem Fall maximaler Zuschuss von EUR 200.000) ▪ Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall (Definition siehe in Folge) ▪ Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein (Zins- und Lizenzgebühren Abzugsverbot) und über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein ▪ Unternehmen müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um Fixkosten zu reduzieren
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze erzielt haben
WAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fixkostenzuschuss (Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 15. September 2020 entstehen; in Abhängigkeit des Umsatzausfalles werden Fixkosten für bis zu drei zusammenhängende Monate in diesem Zeitraum ersetzt): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftsraummieten und Pacht (in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit) ▪ Betriebliche Versicherungsprämien ▪ Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (sofern nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben) ▪ Finanzierungskostenanteil der Leasingraten ▪ Betriebliche Lizenzgebühren ▪ Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation ▪ Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die aufgrund der COVID-19-Krise mind. 50% des Wertes verlieren ▪ Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen ▪ Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen ▪ Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss Phase 1.

WAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzausfall (maßgeblich sind die Waren- und/oder Leistungserlöse (entspricht Kz 9040 und 9050 im Formular E1a, mit Ausnahme der Schätzung für Umsatzausfall der 1. Tranche) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mögliche Vergleichszeiträume <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenüberstellung der Werte des 2. Quartals 2020 mit jenen des 2. Quartals 2019 oder ▪ Auswahl von maximal drei Betrachtungszeiträumen innerhalb des Zeitraumes 16. März 2020 bis 15. September 2020 (Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen) ▪ Staffelung des Fixkostenzuschusses (sofern mehrere Unternehmen im Konzern verbunden sind, steht der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zu) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 25% bei Umsatzausfall von 40% bis 60% (maximal EUR 30 Mio.) ▪ 50% bei Umsatzausfall von über 60% bis 80% (maximal EUR 60 Mio.) ▪ 75% bei Umsatzausfall von über 80% bis 100% (maximal EUR 90 Mio.) ▪ Auszahlung des Fixkostenzuschusses <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. Tranche (Beantragung ab 20. Mai 2020): Auszahlung von maximal 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Ermittlung des Umsatzausfalles der 1. Tranche ist auf die Umsätze gem Umsatzsteuergesetz abzustellen ▪ Umsatzausfall und Fixkosten sind bestmöglich zu schätzen ▪ Keine Berücksichtigung von Wertverlust saisonaler Ware (erst bei 2. Tranche) ▪ 2. Tranche (Beantragung ab 19. August 2020): Auszahlung von 75% oder 100% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Wertverlust saisonaler Ware möglich ▪ 100% Auszahlung, wenn bereits alle erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen verfügbar sind ▪ 3. Tranche (Beantragung ab 19. November 2020): Auszahlung des restlichen zustehenden Fixkostenzuschusses <ul style="list-style-type: none"> ▪ inhaltliche Korrekturen iZm tatsächlichen Fixkosten und Umsatzausfällen etc. aus 1. und 2. Tranche sind zu berücksichtigen ▪ Übermittlung qualifizierter Daten aus Rechnungswesen erforderlich
INFO	Aktualisierung der Verordnung seitens des BMF am 25. Mai 2020 veröffentlicht: www.fixkostenzuschuss.at/richtlinie Umfangreiche FAQs auf https://www.fixkostenzuschuss.at/faqs
WIE	Antragstellung über FinanzOnline (ab 20. Mai 2020) samt Plausibilitätsprüfung durch Finanzamt und Übermittlung an COFAG. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung.
DETAILS	https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html ; www.fixkostenzuschuss.at

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000.

ZIEL	Beitrag zur Deckung der Fixkosten, die aufgrund von Umsatzausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können (Fixkostenzuschuss 800.000 = FKZ 800.000)
WER	<p>Fixkostenzuschüsse dürfen nur an Unternehmen gewährt werden, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ▪ Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem § 21, 22 oder 23 EStG führt ▪ kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO in den letzten drei veranlagten Jahren, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat ▪ Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein (sofern bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betroffene Jahr keine Offenlegung vorgenommen wurde) ▪ Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist ▪ über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten und Strafen bis zu einem Betrag von EUR 10.000) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein ▪ Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall (Definition siehe in Folge) ▪ Über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger des Unternehmens erfüllt sein ▪ Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (dies gilt nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition) ▪ Unternehmen müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um Fixkosten zu reduzieren
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze erzielt haben

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000.

WAS

- **Fixkostenzuschuss** (Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit, die den in weiterer Folge gewählten Betrachtungszeiträumen zuzurechnen sind):
 - Geschäftsraummieten und Pacht (in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit)
 - Absetzung für Abnutzung (Anschaffung vor dem 16. September 2020 oder Bestellung vor dem 16. September 2020 und Inbetriebnahme vor dem gewählten Betrachtungszeitraum)
 - bei beweglichen Wirtschaftsgütern: AfA für diese Wirtschaftsgüter, die jener beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); keine doppelte Berücksichtigung möglich (sowohl bei Eigentümer als auch bei Antragsteller)
 - Betriebliche Versicherungsprämien
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (sofern nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben)
 - Leasingraten; sofern von der Übertragung der AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht wird: nur Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
 - Betriebliche Lizenzgebühren
 - Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die aufgrund der COVID-19-Krise mind. 50% des Wertes verlieren
 - Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen
 - Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
 - Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen (Aufrechterhaltung Mindestbetrieb)
 - Endgültig frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 als Vorbereitung für Umsätze, die in einem Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, angefallen sind)
 - Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
 - Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird anerkannt, sofern diese Leistungen auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden
 - Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken in Abzug zu bringen (ebenso Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz)

- **Umsatzausfall** (maßgeblich sind die Waren- und/oder Leistungserlöse der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung)
 - Mögliche **Betrachtungszeiträume (Vergleichszeitraum ist jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019)**
 - Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
 - Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
 - Betrachtungszeitraum 3: November 2020
 - Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
 - ...
 - Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000.

WAS

- **Anträge** können für maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden, die wie folgt zu wählen sind:
 - Entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängend
 - Oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen (zwischen den Blöcken ist eine zeitliche Lücke zulässig)
 - **Unzulässig** sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November 2020, wenn der Antragsteller für den gesamten Betrachtungszeitraum November 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt. Der November 2020 gilt dann aber nicht als Lücke.
 - Falls der Antragsteller nur für Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt, ist ein Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar zulässig, der Fixkostenzuschuss wird jedoch gekürzt.
- **Lockdown-Umsatzersatz muss zeitlich immer vor Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden.**
- **Höhe des Fixkostenzuschusses**
 - FKZ 800.000 wird an einem Umsatzausfall von mindestens 30% gewährt
 - das **prozentuelle Ausmaß des FKZ 800.000 entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalls** (Bsp bei Umsatzausfall von 35% beträgt der FKZ 800.000 35% der förderbaren Fixkosten)
 - Unternehmer, mit einem Umsatz im letztveranlagten Jahr von weniger als EUR 120.000 können den FKZ 800.000 in **pauschalierter** Form ermitteln (FKZ entspricht 30% der Umsatzausfälle, maximal EUR 36.000)
 - Höhe des FKZ 800.000 ist mit EUR 800.000 abzüglich bereits ausgezahlter oder verbindlich zugesagter Förderungen begrenzt (beihilfenrechtlicher Höchstbetrag). In Abzug zu bringen sind
 - Lockdown-Umsatzersatz
 - Im Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite (AWS siehe Folie 10 & ÖHT siehe Folie 11)
- **Neugründungen**
 - Antrag auf Grundlage einer Planungsrechnung möglich

WIE

Antragstellung über FinanzOnline samt Plausibilitätsprüfung durch Finanzamt und Übermittlung an COFAG. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung.

Tranche 1 umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000: Antragstellung von 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 (Schätzung der prognostizierten Umsatzausfälle möglich)

Tranche 2 umfasst Restbetrag zur Auszahlung: Antragstellung von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

DETAILS

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

Härtefallfonds WKO.



ZIEL	Sicherheitsnetz für Selbständige, Unterstützung bei Lebenshaltungskosten
WER	Natürliche Personen <ul style="list-style-type: none">▪ Ein-Personen-Unternehmer▪ Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen▪ Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind▪ Neue Selbständige▪ Freie Dienstnehmer▪ Freie Berufe
WAS	Härtefall <p>Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres</p> Phase 1 - Soforthilfe (Antragstellung im Zeitraum 27.3.2020 bis 17.04.2020 möglich) <ul style="list-style-type: none">▪ Bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 500▪ Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 1.000▪ Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500 Phase 2 - Beantragung seit 20.4.2020 bis 30.04.2021 möglich <ul style="list-style-type: none">▪ Der Zuschuss wird max. EUR 2.000 pro Monat auf maximal 12 Monate betragen.▪ Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße (Verdienstentgang), jedoch Mindesthöhe von pauschal EUR 500 pro Monat. <p>Zuschüsse sind steuerfrei.</p>
WIE	Online Antrag auf WKO-Website Notwendige Unterlagen <ul style="list-style-type: none">▪ Steuernummer & Steuerbescheid für 2015 oder jünger▪ KUR (Kennzahl des Unternehmensregisters) ODER GLN (Global Location Number), Freie Dienstnehmer müssen weder KUR noch GLN eintragen!▪ gültiger Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zur Identifikation
DETAILS	https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html



Härtefallfonds WKO. Details Phase 2.

ZIEL

Sicherheitsnetz für Selbständige, Unterstützung bei Lebenshaltungskosten

PHASE 2

Eckpunkte

- Start mit 20. April 2020 (befristet mit 30. April 2021)
- **Zuschuss** von bis zu maximal EUR 24.000, verteilt über einen Zeitraum von 12 Monaten
- **Neugründer** erhalten Zuschuss von bis zu max. EUR 1.500, verteilt über einen Zeitraum von 3 Monaten

Wesentliche Änderungen für Phase 2 (Bekanntgabe aktualisierte Richtlinie am 16.10.2020)


- Verlängerung des Betrachtungszeitraumes auf 12 Monate (16. März 2020 bis 15. März 2021)
 - Anspruchsberechtigte, die zu Beginn der COVID-19-Krise noch Zahlungseingänge haben und erst später Umsatzeinbußen verzeichnen, sollen vom Härtefallfonds erfasst werden.
 - Innerhalb der insgesamt 12 Monate können Anspruchsberechtigte maximal 12 Zeiträume für Beantragung wählen
- Neuregelung zur Deckelung des Förderbetrages
 - Sofern Summe der Nebeneinkünfte unter EUR 2.000 liegt, steht eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds grundsätzlich zu. Der Förderbetrag ist allerdings um jenen Betrag zu kürzen, um den die Förderung und die Nebeneinkünfte EUR 2.000 übersteigen. Wenn der Förderbetrag in diesem Fall nunmehr unter EUR 500 liegt, wird der **Förderbetrag automatisch auf EUR 500 aufgerundet**. Für alle bereits abgerechneten Anträge soll der Differenzbetrag zeitnah automatisiert nachbezahlt werden.
- Einführung eines Comeback-Bonus
 - Jeder in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige antragsberechtigte Förderwerber erhält im Rahmen einer positiven Erledigung des jeweiligen Antrages für den jeweiligen Betrachtungszeitraum automatisch einen „Comeback Bonus“ in Höhe von pauschal EUR 500 (somit maximal EUR 6.000 = 12 x EUR 500). Dieser „Comeback-Bonus“ wird unabhängig von einer Abgeltung des Nettoeinkommens-Entganges gewährt.

Antragstellung

- Monatliche Antragstellung, Anrechnung von Zuschüssen aus Phase 1 (ausgenommen „Comeback-Bonus“)

Härtefallfonds AMA.



ZIEL	Sicherung der Existenzen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
WER	<ul style="list-style-type: none">▪ Nebenerwerb- und Vollerwerbsbetriebe mit bis zu 9 Arbeitskräften und einem Umsatz bis zu EUR 2 Mio.▪ Mehrfachversicherungen sind zulässig▪ Betriebsgründungen seit 1.1.2020 werden mit EUR 500 pauschal gefördert▪ Betrifft konkret<ul style="list-style-type: none">▪ Wein- und Mostbuschenschankbetriebe▪ Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen▪ Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)▪ Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten▪ Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z. B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen)▪ Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann.▪ Privatzimmervermieter, die Gästezimmer mit maximal 10 Betten am Hauptwohnsitz des Privatzimmervermieters, vermieten (nicht umfasst sind Ferienwohnungen)
WAS	<p>Es muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres nachgewiesen werden oder eine Kostenerhöhung um mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften zu verzeichnen sein. Die Auszahlung erfolgt in zwei Phasen</p> <p>Phase 1 - Soforthilfe (Antragstellung seit 30.3.2020 möglich)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einheitswert von bis zu EUR 10.000 - Zuschuss EUR 500▪ Einheitswert von mehr als EUR 10.000 - Zuschuss EUR 1.000 <p>Phase 2 - Antragstellung ab 16.4.2020 möglich</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Voll- und Nebenerwerbsbetriebe können auf den Fonds zugreifen.▪ Bis zu EUR 2.000 pro Monat Förderung (Deckelung). Nebeneinkünfte werden gegengerechnet▪ Insgesamt bis zu EUR 15.000 pro Betrieb (6 Monate á EUR 2.000 – gilt für Phase 1 und 2 gemeinsam zuzüglich Comeback-Bonus von bis zu EUR 3.000 pro Betrieb)▪ Diese Unterstützungen sind steuerfrei 
WIE	Antragstellung online über www.eama.at
DETAILS	https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Haertefallfonds-COVID

Investitionsprämie.

ZIEL	Schaffung eines Anreizes für Unternehmensinvestitionen
WER	Alle Unternehmen, die einen Sitz und/oder Betriebstätte in Österreich haben und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden (unabhängig von Branche und Unternehmensgröße)
WAS	<p>Voraussetzungen für die Investitionsprämie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erste Maßnahmen (zB Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Baubeginn) im Zeitraum 1. August 2020 bis 28. Februar 2021 ▪ Inbetriebnahme bis 28.02.2022 (28.04.2024 bei Investitionen > EUR 20 Mio.) ▪ Neuinvestitionen (im Wesentlichen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögen ▪ Bisher noch nicht im Unternehmen oder im Konzern (gemeinsames Mutterunternehmen) aktiviert ▪ Auch gebrauchte Vermögensgegenstände und GWG ▪ Betragsmäßige Grenzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimum: EUR 5.000 Investitionsvolumen je Antrag ▪ Maximum: EUR 50 Mio Investitionsvolumen je Unternehmen und je Konzern <p>Höhe der Prämie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 % der Anschaffungskosten (gemäß § 203 Abs. 2 UGB/§ 6 Z 1 EStG) ▪ 14 % der Anschaffungskosten für bestimmte Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit, LifeScience ▪ Zuschuss ist steuerfrei, keine Kürzung der laufenden Abschreibung ▪ Passivseitige Bilanzierungspflicht im UGB-Jahresabschluss
WAS NICHT	<p>Nicht förderfähige Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klimaschädliche Investitionen ▪ Aktivierte Eigenleistungen ▪ Leasingfinanzierte Investitionen (sofern keine Aktivierung beim antragstellenden Unternehmen) ▪ Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (zB Privatanteile) ▪ Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen, außer vom Befugten nach § 117 GewO (Bauträger) ▪ Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind ▪ Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten ▪ Finanzanlagen ▪ Umsatzsteuer (sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
WIE	Einreichung des Antrages im AWS-Förderungsmanager (www.aws.at)
DETAILS	https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/

ZIEL	Schaffung von positiven Liquiditätseffekten durch Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage; Stärkung der Kaufkraft
WER	Zielgruppe breit gefächert: natürliche Personen im Privatbereich, betrieblicher und außerbetrieblicher Bereich, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige Personen/Unternehmen
WAS	<p>Verlustrücktrag / Covid-19-Rücklage</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einmaliger Rücktrag von Verlusten aus 2020 unter bestimmten Voraussetzungen in das Jahr 2019 (bis zu EUR 5 Mio) bzw. 2018 (bis zu EUR 2 Mio, soweit 2019 nicht ausgeschöpft) antragsgebunden möglich▪ Sowohl für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften (auch Mitunternehmerschaften) als auch für Körperschaften▪ Detaillierte Regelungen in Verordnung des BMF (<i>COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung</i>)▪ Wird für 2020 Verlust erwartet, kann bereits bei Veranlagung 2019 unter bestimmten Voraussetzungen außerbücherlich eine steuerfreie COVID-19-Rücklage von 30% bzw. 60% des Gewinnes 2019 gebildet werden, die 2020 automatisch nachzuversteuern ist. Zusätzlich ist jederzeit eine rückwirkende Herabsetzung der ESt- bzw. KöSt-VZ für 2019 unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <p>Degressiver Abschreibung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Für Anschaffungen nach dem 30.6.2020 Möglichkeit einer steuerlich wirksamen degressiven Abschreibung (Alternative zur linearen Abschreibung)▪ Abschreibungssatz von bis zu 30% auf den jeweiligen Restbuchwert▪ Keine unternehmensrechtliche Maßgeblichkeit (bis 31.12.2021), d.h. außerbücherlich über MWR möglich▪ Bindung für Folgejahre, Wechsel zur linearen Abschreibung in Folgejahren möglich, nicht jedoch umgekehrt▪ Von der degressiven Abschreibung ausgeschlossen sind bspw. gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW und Kombis, Firmenwerte <p>Beschleunigte lineare Gebäudeabschreibung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erhöhte Abschreibung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft, eingelegt oder hergestellt werden▪ Abschreibungssätze:<ul style="list-style-type: none">▪ Jahr 1: höchstens das Dreifache des Prozentsatzes in § 8 Abs. 1 EStG bzw. § 16 Abs. 1 lit. d EStG; also 7,5% bzw. 4,5%▪ Jahr 2: höchstens das Zweifache des Prozentsatzes in § 8 Abs. 1 EStG bzw. § 16 Abs. 1 lit. d EStG; also 5% bzw. 3%▪ Zeitpunkt der Herstellung ist die Fertigstellung▪ Keine Anwendung der Halbjahres-Abschreibung, d.h. immer volle AfA möglich

Konjunkturstärkungsgesetz 2020.

WAS

Sonstige Maßnahmen

- Rückwirkende Senkung des Eingangsteuersatzes der Lohn- und Einkommensteuer von 25 % auf 20 % ab 1.1.2020
- Verlängerung des Steuersatzes von 55 % bis 2025
- Erhöhung des maximalen Zuschlags zum Verkehrsabsatzbetrag von EUR 300 auf EUR 400
- Erhöhung der maximalen Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge von EUR 300 auf EUR 400
- Jahressechstel bei Kurzarbeit: pauschale Erhöhung um 15%, um eine Überschreitung des Jahressechstel zu vermeiden, Verlängerung bis 31.3.2021 geplant
- Verteilung bestimmter Einkünfte im Bereich Land- und Forstwirtschaft über 3 Jahre in die Zukunft
- Erleichterungen bei der Abgabentrachtung (Stundung, Ratenzahlung, Entfall der Verzinsung)

DETAILS

[TPA Webcasts etc.](#)

Umsatzersatz Gastronomie/Tourismus/Veranstaltungen.



ZIEL	Hilfe für Unternehmen, die von der behördlichen Schließung durch die COVID-19-SchuMaV vom 2. November 2020 direkt betroffen sind (Schließung ab 3. November 2020)
WER	<ul style="list-style-type: none">▪ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und operative Tätigkeit in Österreich, die zu betrieblichen Einkünften führt▪ Direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung verordneten Einschränkungen betroffen <u>und</u>▪ In einer Branche tätig, die von diesen Einschränkungen direkt betroffen ist (<u>betroffene Branchen nach ÖNACE</u>) <p>Weitere Voraussetzungen für Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ In den letzten 3 veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch gemäß Bundesabgabenordnung (Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mind. EUR 100.000 pro Veranlagungszeitraum)▪ In den letzten 5 veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen oder der Hinzurechnungsbesteuerung mit Gesamtbetrag von mehr als EUR 100.000 betroffen gewesen (Ausnahme: insgesamt nicht mehr als EUR 500.000 und bereits mit Jahressteuererklärung offengelegt und hinzugerechnet)▪ Kein Sitz oder Niederlassung in einem nicht kooperativen Land oder Gebiet lt. EU-Liste und in diesem Land im ersten nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte erzielt▪ Über das Unternehmen oder geschäftsführende Organe in dieser Funktion in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße wegen Vorsatzes verhängt (außer Finanzordnungswidrigkeit oder Strafe bis EUR 10.000)▪ Keine Kündigungen von Mitarbeitern im Zeitraum 3. November bis 6. Dezember 2020
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmen, bei denen im November 2020 oder bei Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist▪ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors▪ Vereine, die nicht unternehmerisch tätig sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
WAS	<p>Zuschuss in Höhe von 80% des Umsatzes (Höchstbetrag EUR 800.000, Mindesthöhe EUR 2.300)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Laut Umsatzsteuervoranmeldung für November 2019 bzw. eines Drittels des Umsatzes laut jener für das 4. Quartal 2019 (soweit auf direkt betroffene Branche entfallend)▪ Bei unzureichenden Daten auf Basis letzter rechtskräftiger Umsatzsteuer-, Einkommen-/Körperschaftsteuerbescheid▪ Keine Steuerfreiheit des Zuschusses▪ Keine Anrechnung von Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeitsbeihilfe und zB Take-Away-Geschäft▪ Anrechnung von Covid-19-Kredithaftungen (Variante 100%), Covid-19-Zuwendungen der Bundesländer und Zuschüssen aus Covid-19-NPO-Fonds auf den Höchstbetrag von EUR 800.000 und Mindesthöhe von EUR 2.300
WIE	Antrag erfolgt über ein Finanzonline (Antragsfrist bis 15.12.2020)



Umsatzersatz Handel und körpernahe Dienstleistungen.

ZIEL	Hilfe für Unternehmen, die von der behördlichen Schließung durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 15. November 2020 direkt betroffen sind (Schließung ab 17. November 2020) – VO Lockdown-Umsatzersatz.
WER	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und operative Tätigkeit in Österreich, die zu betrieblichen Einkünften führt ▪ Direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung verordneten Einschränkungen betroffen <u>und</u> ▪ In einer Branche tätig, die von diesen Einschränkungen direkt betroffen ist (<u>betroffene Branchen nach ÖNACE</u>) ▪ Direkt von den mit der COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnung verordneten Einschränkungen betroffen und in einer Branche tätig, die von diesen Einschränkungen direkt betroffen ist <p>Weitere Voraussetzungen für Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den letzten 3 veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch gemäß Bundesabgabenordnung (Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mind. EUR 100.000 pro Veranlagungszeitraum) ▪ In den letzten 5 veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen oder der Hinzurechnungsbesteuerung mit Gesamtbetrag von mehr als EUR 100.000 betroffen gewesen (Ausnahme: insgesamt nicht mehr als EUR 500.000 und bereits mit Jahressteuererklärung offengelegt und hinzugerechnet) ▪ Kein Sitz oder Niederlassung in einem nicht kooperativen Land oder Gebiet lt. EU-Liste und in diesem Land im ersten nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte erzielt ▪ Über das Unternehmen oder geschäftsführende Organe in dieser Funktion in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße wegen Vorsatzes verhängt (außer Finanzordnungswidrigkeit oder Strafe bis EUR 10.000) ▪ Keine Kündigungen von Mitarbeitern im Zeitraum 17. November bis 6. Dezember 2020
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, bei denen im November 2020 oder bei Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist ▪ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors ▪ Antragsteller, die nicht unternehmerisch tätig sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
WAS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschuss in Höhe von 80% des Umsatzes bei körpernahen Dienstleistungen von November 2019 (zwei Drittel davon) für die Dauer von insgesamt 20 Tagen ▪ Zuschuss in Höhe von 20%/40%/60% des Umsatzes im Einzelhandel von November 2019 (zwei Drittel davon) für die Dauer von insgesamt 20 Tagen ▪ Keine Steuerfreiheit des Zuschusses ▪ Höhe des Umsatzersatzes ist von Zuteilung nach Handelsbranchen (<u>Handelskategorisierung</u>) abhängig ▪ <u>Keine</u> Anrechnung von Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeitsbeihilfe ▪ <u>Keine</u> Anrechnung von Wareneinstellung oder Online-Verkauf durch ein geschlossenes Handelsunternehmen
WIE	Antrag erfolgt über ein Finanzonline

Exportgarantie ÖKB.



ZIEL	Sicherstellung der Liquidität der Exportunternehmen und die Sicherung von Arbeitsplätzen.
WER	<ul style="list-style-type: none">▪ Heimische Exporteure (Großunternehmen und KMU), deren Lieferungen und Leistungen<ul style="list-style-type: none">▪ nicht unter das Sicherheitskontrollgesetz und/oder die Kriegsmaterialverordnung fallen und▪ in der Regel eine österreichische Wertschöpfung von mind. 25 % aufweisen.▪ Unabhängig davon, ob bereits Kunde bei ÖKB oder bestehender Kreditrahmen bereits ausgeschöpft▪ Voraussetzung ist, dass sie ein exportierendes Unternehmen sind und vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich gesund waren. Als Nachweis dafür dient die Bilanz zum letzten Bilanzstichtag. Diese darf auch eine vorläufige sein.
WAS	<ul style="list-style-type: none">▪ Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft▪ Zusätzlich zu bereits bestehender Rahmenfinanzierung bei der OeKB (KRR- oder Exportfonds-Kredit) möglich▪ Bund kann Insolvenzrisiko – abhängig von der Bonität zwischen 50 und 70 % des Kreditrahmens – übernehmen
WIE	Die Höhe des Kredites ist mit Höhe des letztjährigen Exportumsatzes begrenzt: <ul style="list-style-type: none">▪ 10 % (Großunternehmen)▪ 15 % (KMU)▪ Maximale absolute Obergrenze von EUR 60 Mio. für Einzelkredit pro Firmengruppe▪ Keine Untergrenze▪ Befristung vorerst zwei Jahre
DETAILS	https://www.oekb.at/export-services/sonder-krr-covid-hilfe.html

Corona Familienhärtefonds.



ZIEL	Unterstützung von Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind
WER	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei getrennt lebenden Elternteilen: Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, für das Familienbeihilfe bezogen wird▪ Bei nicht getrennt lebenden Elternteilen: ein gemeinsamer Antrag pro Familie
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none">▪ Elternteil, der vor dem 28.02.2020 arbeitslos wurde▪ Elternteil, der geringfügig beschäftigt ist▪ Bezieher von Sozialhilfe oder Mindestsicherung
WAS	<ul style="list-style-type: none">▪ Finanzielle Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds für den Zeitraum der Einkommensreduktion, höchstens für 3 Monate▪ Voraussetzungen<ul style="list-style-type: none">▪ Hauptwohnsitz in Österreich und Bezug der Familienbeihilfe zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind▪ Unselbstständig Erwerbstätige: Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder wurde in Corona-Kurzarbeit gemeldet▪ Selbstständig Erwerbstätige: Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKO▪ Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.<ul style="list-style-type: none">▪ Finanzielle Unterstützung beträgt maximal EUR 1.200 pro Familie und Monat▪ Neuantrag seit 02.11.2020 möglich, sofern zB<ul style="list-style-type: none">▪ Bezug der Familienbeihilfe nachträglich zum Stichtag 28.02.2020 (Vorlage des Finanzamt-Schreibens notwendig)▪ das aktuelle Nettofamilieneinkommen nun unter der Einkommensgrenze liegt, da es sich gegenüber dem Einkommen zur Erstantragstellung weiter reduziert hat▪ Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Österreich▪ Änderung der Familienkonstellation
WIE	<ul style="list-style-type: none">▪ Antrag erfolgt über ein Online-Formular▪ Erforderliche Unterlagen: siehe Website des BM für Arbeit, Familie und Jugend
DETAILS	https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html



Unterstützungen für Start-Ups.

ZIEL	Unterstützung von Start-Ups, die aufgrund der COVID-19-Krise unterstützungsbedürftig geworden sind durch:	
WER	<p>aws COVID 19 Start-Up Hilfsfonds</p> <p>Innovative österreichische Start-Ups:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gründung längstens vor 5 Jahren bis spätestens 15.03.2020 ▪ Kleinunternehmen nach EU-Definition (bis 49 Mitarbeiter, weniger als MEUR 10 Umsatz, weniger als MEUR 10 Bilanzsumme) ▪ Negative Auswirkungen durch COVID-19-Krise ▪ Innovationskriterium (Förderzusage bestimmter aws Programme oder bestimmte Förderzusage der FFG oder Produkt-/Service-/Prozessinnovation etc.) 	<p>Venture Capital Fonds</p> <p>Fokus auf österreichische Start-Ups, die ohne COVID-19 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Finanzierungsrunde abschließen könnten.</p>
WAS	<p>Information laut aws Website: Aufgrund der großen Nachfrage nach Förderungen aus dem Start-Up Hilfsfonds wurden die vorgesehen Budgetmittel bereits</p>	<p>aws Kapitalgarantie für Investitionen eines (oder mehrerer) noch zu errichtenden privaten Venture Capital Fonds, welche(r) in österreichische Start-Ups investiert; Ziel: Gewährleistung einer krisenbedingt verzögerten Umsetzung der Geschäftsmodelle.</p>
WIE	<p>Start-Ups, die fr vollständig ausgenutzt. Einlagen von Investoren von mindestens EUR 10.000 (mind. 75% seit 15.03.2020, max. 25% zwischen 15.09.2019 bis 14.03.2020) erhalten, werden Zuschüsse in gleicher Höhe gewährt.</p>	<p>Ausschreibung zur Errichtung von privaten Venture Capital Fonds durch aws; diese Fonds tätigen entsprechende Investitionen, die im Ausmaß von 50 % über eine aws Kapitalgarantie besichert werden.</p>
Volumen	<p>Gesamtes Zuschussvolumen der aws von EUR 50 Mio.;</p> <p>Je Start-Up EUR 10.000 bis EUR 800.000.</p>	<p>Kapitalgarantie von insgesamt EUR 25 Mio.;</p> <p>Je Start-Up ist ein Investitionsbetrag von EUR 200.000 bis EUR 1 Mio. vorgesehen.</p>
DETAILS	<p>https://www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/</p> <p>Die Bewilligung soll vom Finanzministerium „bereits“ erteilt worden sein. Details sollen in Kürze folgen: <u>Website AWS</u></p>	

Non-Profit-Organisation. Unterstützungsfonds.

ZIEL	Die geförderten Organisationen sollen nach Überstehen der Corona-Krise weiterhin ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen können.
WER	<p>Organisationen, die von der Corona-Krise betroffen sind und zu einer der folgenden Gruppen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Non-Profit-Organisationen wie z.B. Gesundheit, Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine, etc. ▪ Freiwillige Feuerwehren ▪ Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (auch Pfarren etc.) ▪ Andere, auch gewinnorientierte Organisationen vorausgesetzt, sie sind mehrheitlich im Eigentum der oben genannten Organisationen und tragen durch ihre Tätigkeit zu deren Zweck bei. <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz und Tätigkeit in Österreich und Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.03.2020 ▪ Wirtschaftliche Beeinträchtigung durch Corona-Krise
WER NICHT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Politische Parteien ▪ Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft sind ▪ Beaufsichtigte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Finanzsektors (z.B. Banken, Finanzierungs- und Versicherungsunternehmen) ▪ Gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum von antragsberechtigten Organisation sind
WAS	<p>Nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderbare Kosten (müssen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 angefallen sein, Verlängerung bis 31.12.2020 angekündigt), bspw <ul style="list-style-type: none"> ▪ Miete und Pacht ▪ Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen ▪ Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung ▪ Zinsaufwendungen (aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 10.03.2020 vereinbart wurden) ▪ Verderbliche oder saisonale Ware ▪ Pauschaler Struktursicherungsbeitrag (kann auch unabhängig von förderbaren Kosten beantragt werden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgeltung von nicht förderbaren Kosten z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten (Nachweis der Kosten nicht erforderlich) ▪ max. 7% der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen, begrenzt mit EUR 120.000,00 (Einnahmen müssen nachgewiesen werden) und weiters begrenzt durch den tatsächlichen Einnahmen-Ausfall <p>Begrenzung der Höhe des Zuschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zuschuss ist die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag, wenn diese Summe EUR 3.000,- nicht übersteigt. ▪ Ist die Summe der förderbaren Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) höher als 3.000 Euro, erhält die Organisation höchstens den Einnahmen-Ausfall. ▪ Jede Organisation erhält max. EUR 2,4 Mio. ▪ Zuschuss wird erst ab einem Betrag von EUR 500 ausbezahlt.
WIE	Antragstellung bis 31.12.2020 online über https://npo-fonds.at/ (bzw. voraussichtlich Mitte März 2021 für die Monate Oktober bis Dezember 2020)
DETAILS	https://npo-fonds.at/faqs/

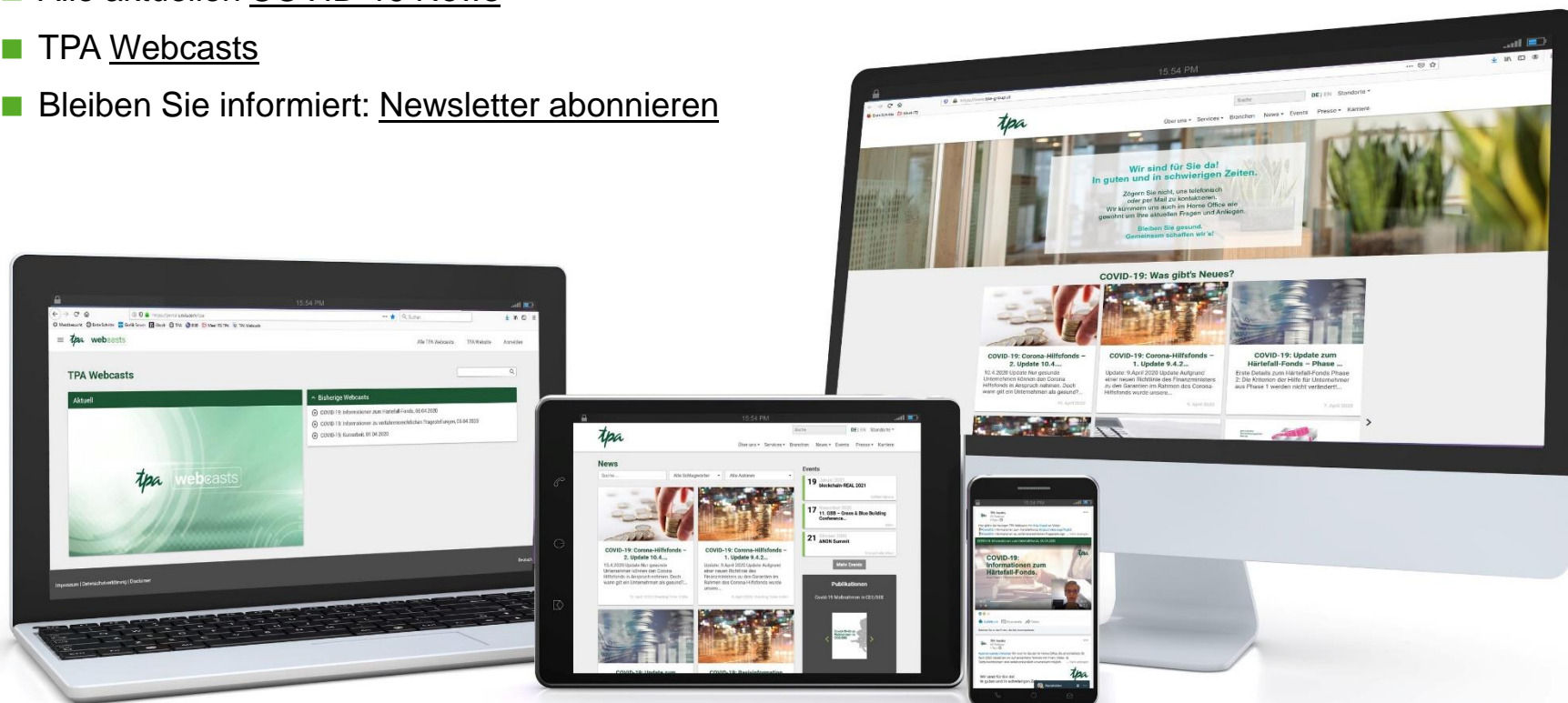
COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG.



WAS	Corona-Hilfsfonds	Zuschüsse Härtefallfonds	Kurzarbeitsbeihilfen	Förderungen Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds	Förderungen Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler
WER	Betriebsfinanzamt (das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zuschussempfänger zuständig ist oder wäre)		Finanzamt der Betriebsstätte (für die Lohnsteuerprüfung zuständig)	Betriebsfinanzamt (das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Zuschussempfänger zuständig ist oder wäre)	
WIE	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. Plausibilität der angegebenen Daten Finanzamt überprüft als Gutachter und nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörde 				
	Bestehen Zweifel an der Richtigkeit: Gesonderter Prüfungsbericht, der an Bundesminister für Finanzen und die nachfolgende Stelle übermittelt wird:				
	COFAG bzw. AWS, ÖHT	WKO bzw. AMA	AMS	AWS, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	SVS, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
WANN	<ul style="list-style-type: none"> Anlässlich der Durchführung einer <ul style="list-style-type: none"> Außenprüfung gem § 147 Abs 1 BAO, Nachschau gem § 144 BAO oder begleitenden Kontrolle gem § 153a BAO Auf Weisung des Bundesministers für Finanzen 		<ul style="list-style-type: none"> Anlässlich der Durchführung einer Lohnsteuerprüfung Auf Weisung des Bundesministers für Finanzen 	<ul style="list-style-type: none"> Anlässlich der Durchführung einer <ul style="list-style-type: none"> Außenprüfung gem § 147 Abs 1 BAO, Nachschau gem § 144 BAO oder Auf Weisung des Bundesministers für Finanzen 	

Hilfreiche Links.

- Alle aktuellen COVID-19 News
- TPA Webcasts
- Bleiben Sie informiert: Newsletter abonnieren



Wir laden Sie herzlich ein,
unsere Social Media Kanäle zu besuchen:





**Wir sind für Sie da!
In guten und in schwierigen Zeiten.**

#gemeinsamdurchhalten

Zögern Sie nicht, uns telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Wir kümmern uns wie gewohnt um Ihre aktuellen Fragen und Anliegen.

Bleiben Sie gesund!
Gemeinsam schaffen wir's!